



# IMMATRIKULATIONSORDNUNG

Neufassung beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008,  
nach Stellungnahme  
der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) in der 63. Sitzung am 26.09.2007  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2008 vom 29.05.2008, S. 280

Änderungen beschlossen in der 129. Sitzung des Senats am 06.10.2010,  
nach Stellungnahme  
der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) in der 88. Sitzung am 15.09.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2010 vom 03.11.2010, S. 1662

**INHALT:**

---

§ 1	Immatrikulation.....	3
§ 2	Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation .....	4
§ 3	Rücknahme der Immatrikulation .....	4
§ 4	Versagung der Immatrikulation .....	5
§ 5	Exmatrikulation auf eigenen Antrag.....	5
§ 6	Exmatrikulation aus besonderem Grund .....	5
§ 7	Rückmeldung .....	6
§ 8	Beurlaubung.....	6
§ 9	Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge .....	7
§ 10	Gasthörerinnen und Gasthörer .....	7
§ 11	Frühstudierende .....	7
§ 12	Doktorandinnen und Doktoranden.....	7
§ 13	Zuständigkeiten.....	8
§ 14	Übergangsregelungen .....	8
§ 15	In-Kraft-Treten.....	8

Die Universität Osnabrück hat gemäß § 19 Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Änderungsfassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007) die folgende Neufassung der Immatrikulationsordnung beschlossen.

## § 1 Immatrikulation

- (1) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende oder Studierender in die Universität aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. <sup>2</sup>Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises oder einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. <sup>3</sup>Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (2) Eine Immatrikulation für ein Teilzeitstudium kann auf Antrag nur erfolgen, wenn die Prüfungsordnung des gewählten Studienganges dieses vorsieht.
- (3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
1. die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzt,
  2. für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden ist,
  3. den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder -gebühren vorlegt,
  4. ggf. die in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- <sup>2</sup>Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis wird die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt. <sup>3</sup>Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung.
- (4) Die Immatrikulation kann entsprechend befristet werden, wenn
1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
  2. Bewerberinnen oder Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchten,
  3. ausländische Bewerberinnen oder Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert werden,
  4. ausländische Bewerberinnen oder Bewerber für ein Kurzzeitstudium von in der Regel nicht mehr als zwei Semestern eingeschrieben werden,
  5. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung oder einer Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen vorläufig zugelassen worden ist,
  6. Bewerberinnen oder Bewerber die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse noch nicht nachgewiesen haben (Absatz 3 Satz 2).
- (5) <sup>1</sup>War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie oder er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. <sup>2</sup>Hat sie oder er anrechenbare Studienzeiten auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.
- (6) <sup>1</sup>Die Studierende oder der Studierende erhält neben dem Studierendenausweis Immatrikulationsbescheinigungen und das Semesterticket. <sup>2</sup>Der Universität sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation ist grundsätzlich für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Universität zu beantragen. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen die Anträge generell zu den Fristen stellen, die für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten.
- (2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Absatz 1 innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist vorgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Immatrikulationsantrag ist schriftlich oder online zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag muss enthalten:
  1. Angaben über Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, -ort und Staatsangehörigkeit sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und Fachsemester;
  2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist;
  3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.
- (4) Dem Einschreibantrag sind beizufügen bzw. bei der Online-Einschreibung nachzureichen:
  1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls zusätzlich mit amtlich beglaubigter Übersetzung, ggf. die darüber hinaus erforderlichen Nachweise gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 4;
  2. bei Studienortwechsel Studienbücher, Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorher besuchten Hochschulen und die erforderlichen Zeugnisse in amtlich beglaubigter Form über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen;
  3. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnung der hierfür zuständigen Stelle;
  4. bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache;
  5. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht;
  6. der Datenerhebungsbogen;
  7. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder -gebühren auf das von der Universität eingerichtete Konto.

## § 3 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dies innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. <sup>2</sup>Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag zurückzunehmen, wenn das Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt werden kann; die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. der Studierendenausweis,
  2. die Immatrikulationsbescheinigungen.

## § 4 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
1. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist,
  2. ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
  3. in dem gewählten Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
  2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
  3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
  4. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist oder
  5. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

## § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) <sup>1</sup>Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. <sup>2</sup>Geleistete Abgaben und Entgelte sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird. <sup>3</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Studierendenausweis,
  2. Immatrikulationsbescheinigungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. <sup>2</sup>Dem oder der Studierenden ist auf Antrag eine Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zuzustellen. <sup>3</sup>Eine rückwirkende Exmatrikulation ist außer in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen.

## § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn sie oder er
1. eine Abschlussprüfung bestanden hat,
  2. eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat,
  3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.

## § 7 Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich grundsätzlich für das Wintersemester in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli jeden Jahres und für das Sommersemester in der Zeit vom 1. Februar bis 28. Februar jeden Jahres zurückzumelden.
- (2) <sup>1</sup>Die Rückmeldung erfolgt mit dem Nachweis der Zahlung des Semesterbeitrages (Studentenschafts-, Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeitrag) sowie des Studienbeitrages gemäß § 11 NHG oder der Langzeitstudiengebühren gemäß § 13 NHG auf das Konto der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Ohne diesen Nachweis gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Möglichkeit der Exmatrikulation zu mahnen (§ 6 Absatz 2).

## § 8 Beurlaubung

- (1) <sup>1</sup>Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Studierende oder ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag aus wichtigem Grunde beurlaubt werden. <sup>2</sup>Der wichtige Grund ist nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. <sup>4</sup>Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges grundsätzlich für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. <sup>5</sup>Je Auslandssemester kommt eine Beurlaubung für höchstens ein Semester an der Universität Osnabrück in Betracht.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
1. eigene Krankheit oder Pflege eines nahen Angehörigen,
  2. Studienaufenthalt im Ausland, welcher erforderlich oder förderlich für das Studium ist, eine Mindestdauer von drei Monaten hat und den Vorlesungszeitraum der Universität Osnabrück zumindest berührt;
  3. Tätigkeiten als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
  4. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
  5. Ableistung eines Praktikums, welches erforderlich oder förderlich für das Studium ist und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für
1. das erste Fachsemester, mit Ausnahme für ein Auslandsstudium in einem konsekutiven Masterstudiengang, wenn die schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereichs vorliegt,
  2. für zurückliegende Semester.

- (5) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung behält die oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Betreuungsleistungen der Universität in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Ausnahmen hiervon regelt die Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende.
- (6) <sup>1</sup>Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. <sup>2</sup>Auslandssemester können als Fachsemester angerechnet werden.

## § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen worden sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. <sup>2</sup>Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass beide Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

## § 10 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) <sup>1</sup>Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörerinnen oder Gasthörer nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung bis zum Umfang von in der Regel acht Semesterwochenstunden aufgenommen werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer ist die Zahlung der Gebühren nach der Gebühren- und Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Studierende anderer Hochschulen können als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen werden, sofern der jeweilige Fachbereich schriftlich seine Zustimmung erklärt. <sup>2</sup>Die Aufnahme kann vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für ein Wintersemester bis zum 15. Oktober und für ein Sommersemester bis zum 15. April zu stellen.
- (4) <sup>1</sup>Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. <sup>2</sup>Sie können jedoch auf Antrag eine Bescheinigung (Gasthörerzertifikat) über die besuchten Lehrveranstaltungen erhalten, die aber nicht das Erbringen von Leistungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen bestätigt.

## § 11 Frühstudierende

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung.

## § 12 Doktorandinnen und Doktoranden

<sup>1</sup>Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich als Promotionsstudierende einzuschreiben. <sup>2</sup>Sie haben dem Einschreibantrag eine schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereiches zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion beizufügen.

### **§ 13 Zuständigkeiten**

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Präsident verantwortlich; sie werden von der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stelle getroffen.

### **§ 14 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Zusätzlich zu den in § 8 Absatz 3 genannten Gründen ist die Beurlaubung zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung übergangsweise möglich für Studierende der auslaufenden Staatsexamensstudiengänge und der auslaufenden Diplomstudiengänge. <sup>2</sup>Die Möglichkeit zur Beurlaubung besteht innerhalb des Zeitraums, für den sich die Universität zur Aufrechterhaltung der auslaufenden Betreuung der Studiengänge verpflichtet hat. <sup>3</sup>Maßgeblich hierfür sind die entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Universität und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur in der Zielvereinbarung bzw. ihren Nachträgen.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.